

Stichworte zur Lösung der Klausur vom 3.9.2024

A. Teil I

I. Zulässigkeit

1. Verwaltungsrechtsweg § 40 VwGO
 - Keine Sonderzuweisung, § 23 EGGVG ist nicht einschlägig
 - Öfftl. Streitigkeit: SOG als streitentscheidende Normen
 - Keine verfassungsrtl. Streitigkeit (keine doppelte Verfassungsunmittelbarkeit)
2. Klageart: Streit geht hier um Herausgabeverlangen = VA, der sich jedoch (vor Klageerhebung) erledigt hat → Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO alg.); vertretbar auch: Feststellungsklage nach § 43 VwGO
3. Klagebefugnis § 42 Abs. 2 VwGO alg.: Adressatentheorie
4. Bes. Feststellungsinteresse
 - Wiederholungsgefahr gegeben
 - Kurzfristig sich erledigende Maßnahme? Nach jüngerer Rspr. BVerwG (6 C 2.22 - Urteil vom 24. April 2024) nur bei tiefgreifenden Grundrechtseingriffen → hier nicht
 - Für eine Diskriminierung als Voraussetzung eines Rehabilitationsinteresses besteht dagegen kein Anhaltspunkt
5. Vorverfahren (§ 68 VwGO) bei FFS nicht erforderlich bei Erledigung vor Fristablauf (a.A. vertretbar)
6. Klagefrist (§ 74 VwGO) nicht erforderlich bei Erledigung vor Fristablauf (a.A. vertretbar; Parallelität zum Vorverfahren)
7. Beklagter: §§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 14 Abs. 2 AG GerStrG (Behördenprinzip): Zuständige Polizeidienststelle (Polizeipräsidium NB: § 2 Abs. 1 Nr. 2 POG M-V iVm § 5 Abs. 1 Nr. 2 POG M-V)
8. Beteiligtenfähigkeit: Kl.: § 61 Nr. 1 VwGO, Bekl. § 61 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 14 Abs. 1 AGGerStrG
9. Wirksame Klageerhebung: elektronisch mit DE-Signatur zulässig, fehlende Begründung macht Klage nicht unzulässig (§§ 81, 55a VwGO)
→ Klage ist zulässig

II. Begründetheit

§ 113: war VA rechtswidrig und verletzte R (den Kl.) in seinen Rechten?

1. Ermächtigungsgrundlage:
§ 61 SOG (Sicherstellung): war nicht Ziel der Beamten
→ §§ 13, 16 SOG
2. Zuständigkeit: § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 3, § 8 SOG M-V
3. Verfahren: kein Problem erkennbar
4. Materiell: Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier durch Verstoß gegen die Verordnung des OB (verbotenes Mitführen von Glasflaschen)
→ aber nur, wenn die VO auch rechtmäßig war
 - Ermächtigungsgrundlage hierfür: § 17 SOG
 - Keine formellen Probleme (Sachverhalt)

- Materiell: abstrakte Gefahr: hier: Vergangenheit: Verletzungen durch beschädigte Glasflaschen,
 - Bestimmtheit: Innenstadt ist nicht klar definiert → Verstoß gegeben (a.A. vertretbar)
 - Verhältnismäßigkeit (§ 15 SOG) zeitlich (Fest: Tage, VO: eine Woche) und örtlich (Fest betrifft nur Teile der Innenstadt) ging die Maßnahme über das Fischerfest hinaus
→ wegen Rechtswidrigkeit der Verordnung war auch die angegriffene Maßnahme rechtswidrig
5. Verletzung von Rechten des Klägers: hier kein Problem
→ Klage begründet

B. Teil II

Keine prozessuale Einkleidung, nur Frage nach der Rechtmäßigkeit

1. Ermächtigungsgrundlage: § 55 Abs. 1 Nr. 2 SOG M-V:
Ingewahrsamnahme: die vorübergehende nicht nur kurzfristige allseitige Entziehung der Bewegungsfreiheit eines Menschen:
2. Zuständigkeit: § 7 Abs. 1 Nr. 3, § 8 SOG
3. Verfahren:
 - keine Anhörung notwendig (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG)
 - Richterliche Entscheidung (§ 56 Abs. 5 Satz 1 SOG, Art. 104 GG)? Aber § 56 Abs. 5 Satz 2 SOG → hier kein Verstoß
4. Materiell: Straftaten: hier versuchte gefährliche Körperverletzungen gem. §§ 223, 224, 22, 23 StGB sowie Sachbeschädigungen gem. §§ 303, 22, 23 StGB
Wurde bereits begangen, hier geht es um eine Fortsetzung
5. Störereigenschaft von F: keine unmittelbare Mitwirkung an Straftaten, aber evtl. Zweckveranlasser und als solcher mitverursachender Verhaltensstörer: wer durch sein Verhalten eine Situation herbeiführt, in der zwangsläufig von einem Dritten eine Gefahr ausgeht
str., ob objektive Zwangsläufigkeit oder subjektive Absicht entscheidend
vertretbar auch: F ist Anscheinstörer
→ im Ergebnis zu bejahen (a.A. vertretbar)
6. Ermessen: kein Hinweis auf Zweifel
7. Verhältnismäßigkeit: keine gleich wirksame Alternative erkennbar, Störer hätten alles vermeiden können
Nieselregen, fehlende Toiletten: nur geringfügige Beeinträchtigungen
→ Polizei hat rechtmäßig gehandelt